



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2013

Nr. 15

Rostock, 03.07.2013

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock
über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 24. Juni 2013

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS)

vom 24. Juni 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 Absatz 6 bis 8 und 10 und § 5 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V, S. 286), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 758) geändert worden ist, sowie der §§ 3 und 7 der Hochschulzulassungsverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. M-V, S. 145) hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 25. April 2008, die zuletzt durch die fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 25. Juni 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
2. Nach Anlage 6 werden die Anlagen 7 und 8 in der aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtlichen Fassung angefügt.

Artikel 2

Die sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Juni 2013.

Rostock, 24. Juni 2013

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage 1 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 10 URZS für das Studium in den Studiengängen und -fächern

Anglistik (B.A.)
Arbeit-Wirtschaft-Technik (LA Gymnasium)
Arbeit-Wirtschaft-Technik (LA Regionale Schulen)
Biologie (LA Gymnasium)
Biologie (LA Regionale Schulen)
Biomedizinische Technik (B.Sc.)
Biowissenschaften (B.Sc.)
Deutsch (LA Gymnasium)
Deutsch (LA Regionale Schulen)
Englisch (LA Gymnasium)
Englisch (LA Regionale Schulen)
Erziehungswissenschaften (B.A. 2. Fach)
Germanistik (B.A.)
Geschichte (LA Gymnasium)
Geschichte (LA Regionale Schulen)
Kommunikations- und Medienwissenschaft (B.A. 2. Fach)
Lehramt an Grundschulen
Politikwissenschaft (B.A. 1. Fach)
Sonderpädagogik (LA Sonderpädagogik)
Sozialwissenschaften (B.A.)
Sozialwissenschaften (LA Gymnasium)
Sozialwissenschaften (LA Regionale Schulen)
Soziologie (B.A.)
Sport (LA Gymnasium)
Sport (LA Regionale Schulen)
Sport (LA Sonderpädagogik)
Wirtschaft, Gesellschaft, Recht - Good Governance (LL.B.)
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (B.Sc.)
Wirtschaftspädagogik (B.A.)
Wirtschaftswissenschaften (B.A.)

Anlage 7 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren für das Studium im Studiengang Demographie (M.Sc.) gemäß § 18 URZS

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Auswahlverfahren gemäß § 18 für die Vergabe der Studienplätze für den Masterstudiengang Demographie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock. Er findet Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen aus der einschlägigen Prüfungsordnung erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Zulassungsnote, die aus der im Zeugnis ausgewiesenen Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses unter Anrechnung eines Bonus gemäß Absatz 4 gebildet wird. Hiernach wird eine Rangliste gebildet, wobei die Studienplätze konsekutiv beginnend ab der Bewerberin oder dem Bewerber mit der besten Zulassungsnote vergeben werden. Besteht Ranggleichheit, so wird vorrangig die- oder derjenige ausgewählt, die oder der minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Abschlussnote. Liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht vor, wird die in § 17 Absatz 2 genannte Ersatzbescheinigung herangezogen. Voraussetzung ist in diesem Fall zudem, dass wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Maßstab für die Auswahl ist dann die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, und zwar unabhängig davon, ob die Abschlussnote aus dem nachgereichten Abschlusszeugnis hiervon abweicht.

(3) Sofern sich aus den eingereichten Unterlagen nur ein Worturteil zur Note ergibt, wird die aus der Tabelle 1 folgende Gesamtnote für dieses Worturteil berücksichtigt.

Tabelle 1: Gesamtnote nach Worturteil

Worturteil	Gesamt-note	Worturteil	Gesamt-note
Sehr gut	1,0	Befriedigend	3,0
Gut	2,0	Ausreichend	4,0

(4) Eine Notenverbesserung kann sich durch eine für den Masterstudiengang fachspezifische Zusatzqualifikation ergeben, wie zum Beispiel ein mehrmonatiges Praktikum, eine Berufsausbildung oder die Tätigkeit als studentische Hilfskraft. Es wird nur eine Zusatzqualifikation berücksichtigt. Liegt eine solche Zusatzqualifikation vor, so wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein

einmaliger Bonus von 0,3 gewährt, der von der Abschlussnote beziehungsweise der in Absatz 2 genannten Durchschnittsnote abgezogen wird.

§ 3 Zulassungsentscheidung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage der Ersatzbescheinigung nach § 17 Absatz 2 ausgewählt wurden, bestimmt sich das weitere Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die vorläufige Zulassung erlischt und eine Exmatrikulation erfolgt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums und das Erfüllen der erforderlichen Zugangsnote nicht bis zum 30. November für das jeweilige Wintersemester erbracht wird. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21.

Anlage 8 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren für das Studium im Studiengang Soziologie (M.A.) gemäß § 18 URZS

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Auswahlverfahren gemäß § 18 für die Vergabe der Studienplätze für den Masterstudiengang Soziologie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock. Er findet Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen aus der einschlägigen Prüfungsordnung erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Zulassungsnote, die aus der im Zeugnis ausgewiesenen Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses unter Anrechnung eines Bonus gemäß Absatz 4 gebildet wird. Hiernach wird eine Rangliste gebildet, wobei die Studienplätze konsekutiv beginnend ab der Bewerberin oder dem Bewerber mit der besten Zulassungsnote vergeben werden. Besteht Ranggleichheit, so wird vorrangig die- oder derjenige ausgewählt, die oder der minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Abschlussnote. Liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht vor, wird die in § 17 Absatz 2 genannte Ersatzbescheinigung herangezogen. Voraussetzung ist in diesem Fall zudem, dass wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Maßstab für die Auswahl ist dann die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, und zwar unabhängig davon, ob die Abschlussnote aus dem nachgereichten Abschlusszeugnis hiervon abweicht.

(3) Sofern sich aus den eingereichten Unterlagen nur ein Worturteil zur Note ergibt, wird die aus der Tabelle 1 folgende Gesamtnote für dieses Worturteil berücksichtigt.

Tabelle 1: Gesamtnote nach Worturteil

Worturteil	Gesamt-note	Worturteil	Gesamt-note
Sehr gut	1,0	Befriedigend	3,0
Gut	2,0	Ausreichend	4,0

(4) Eine Notenverbesserung kann sich durch eine für den Masterstudiengang fachspezifische Zusatzqualifikation ergeben, wie zum Beispiel ein mehrmonatiges Praktikum, eine Berufsausbildung oder die Tätigkeit als studentische Hilfskraft. Es wird nur eine Zusatzqualifikation berücksichtigt. Liegt eine solche Zusatzqualifikation vor, so wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein

einmaliger Bonus von 0,3 gewährt, der von der Abschlussnote beziehungsweise der in Absatz 2 genannten Durchschnittsnote abgezogen wird.

§ 3 Zulassungsentscheidung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage der Ersatzbescheinigung nach § 17 Absatz 2 ausgewählt wurden, bestimmt sich das weitere Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die vorläufige Zulassung erlischt und eine Exmatrikulation erfolgt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums und das Erfüllen der erforderlichen Zugangsnote nicht bis zum 30. November für das jeweilige Wintersemester erbracht wird. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21.